

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Chemie- und Bioingenieurwesen, B.Sc.
Hochschule:	Technische Universität Hamburg
Standort:	Hamburg
Datum:	27.06.2023
Akkreditierungsfrist:	01.04.2023 - 31.03.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Das Qualitätsmanagementsystem ist in der angekündigten Form neu aufzusetzen und zu implementieren. In diesem Rahmen müssen Qualitätssicherungsinstrumente und -prozesse sowie Zuständig- und Verantwortlichkeiten zur kontinuierlichen Überprüfung und Nachverfolgung des Studienerfolgs sowie der studentischen Arbeitsbelastung festgelegt werden. Die relevanten Interessenträger, insbesondere die Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen, müssen angemessen einbezogen und über die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen informiert werden. Erste Umsetzungsschritte und Ergebnisse sowie, falls erforderlich, Übergangslösungen, sind nachzuweisen.(§§ 12 Abs. 5, 14 StudakkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel. Lediglich in einem Punkt kommt der Akkreditierungsrat zu einer abweichenden Einschätzung.

Die Gutachter bewerten § 14 StudakkVO ohne Auflagen als erfüllt, stellen aber dar, dass mit dem

vorhanden Qualitätsmanagementsystem nur eingeschränkt aussagekräftige Daten zur Weiterentwicklung der Studiengänge gewonnen werden können und die Technische Universität Hamburg das Qualitätsmanagementsystem deshalb derzeit neu aufbaut.

Der Akkreditierungsrat berücksichtigt bei der Beurteilung des Sachverhalts Erkenntnisse aus anderen Anträgen der Technischen Universität Hamburg, bei denen sich die Gutachtergruppen intensiver mit der im vorliegenden Fall nur angerissenen Neuausrichtung des Qualitätsmanagementsystems befasst haben und nachvollziehbar begründete Auflagen vorgeschlagen haben. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Sachlage im vorliegenden Antrag die gleiche ist, da das gesamte Qualitätsmanagementsystem betroffen ist und hier außer der Qualitätssicherungssatzung von 2019 und dem Auszug der Ergebnisse einer Studierendenumfrage von 2022 keine weiteren Evidenzen - auch nicht die im Akkreditierungsbericht angesprochenen neu konzipierten Evaluationsbögen für die Lehrveranstaltungen - zum Qualitätsmanagementsystem dokumentiert sind. Der Akkreditierungsrat spricht deshalb analog zu den anderen Anträgen der Technischen Universität Hamburg eine Auflage aus.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Umfang der Leistungspunkte im Dualmodell: Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass der Leistungspunkteumfang der als Intensivstudiengänge geplanten dualen Varianten, von dem des jeweiligen Vollzeitpendants abweicht. Gemäß § 8 Abs. 1 Dualordnung sind sechssemestrige Bachelorstudiengänge in der dualen Variante mit 210 anstatt 180 Leistungspunkten und siebensemestrige mit 240 statt 210 Leistungspunkten bemessen. Für Masterstudiengänge in der dualen Studienvariante ergibt sich ein Leistungspunkteumfang von 150 Leistungspunkten.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke der Freien und Hansestadt Hamburg bestätigt mit Schreiben vom 26.01. und 01.02.2023, dass der hier vorliegende Sonderfall der auf fünf Jahre und 360 Leistungspunkte geplanten konsekutiven dualen Bachelor-/Masterkombination im Intensivstudium als Basis des Landeshochschulgesetzes bzw. einer entsprechenden Auslegung von § 8 der Studienakkreditierungsverordnung Hamburg für genehmigungsfähig erachtet wird. Der Akkreditierungsrat sieht dementsprechend in diesem Sonderfall von der Erteilung der Auflage ab.

